

steriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nicht angefertigt, eingeführt, verkauft, angeboten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Das Ministerium der Finanzen kann andere Stellen zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

## § 2

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Ccfängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr und Geldstrafe.

## § 3

Neben der Strafe ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter auf Einziehung des Papiers zu erkennen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430-432 der Strafprozeßordnung Anwendung.

## §4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.